

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Montag, 18. August 2025

Nummer 26

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR-Wahl) und Integrationsratswahl am 14. September 2025	246

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR-Wahl) und Integrationsratswahl am 14. September 2025

- Die Wählerverzeichnisse der Stadt Marl für die Kommunalwahlen und die RVR-Wahl sowie die Integrationsratswahl werden in der Zeit vom **25. August bis zum 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Marl, Raum P1 (Kommunalwahlen), Raum V06 (Integrationsratswahl), Wiesenstr. 22, 45770 Marl, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, Dienstag:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner eigenen Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer wahlberechtigter Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des jeweiligen Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, d. h. vom 25. August bis zum 29. August 2025, 12.30 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Marl, Raum P1 (Kommunalwahlen), Raum V06 (Integrationsratswahl), Wiesenstr. 22, 45770 Marl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die EinspruchsführerIn/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

- Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen und die RVR-Wahl hat, kann an den Kommunalwahlen und der RVR-Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk **seines Kommunalwahlbezirkes** oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in dem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag, unter Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift

5.1 jede/jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

5.2 eine/ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/ eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das jeweilige Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025, 12.30h) versäumt hat,

- b) aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist bzw. sich erst nach Ablauf der Frist herausstellt.
- d) ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des jeweiligen Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Marl, Raum P1 (Kommunalwahlen), Raum V06 (Integrationsratswahl), Wiesenstr. 22, 45770 Marl **bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr**, mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tage vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

a) für die Kommunal- und RVR-Wahlen:

1. einen amtlichen Stimmzettel (moosgrün) für die Wahl der Landrätin/des Landrates
2. einen amtlichen Stimmzettel (altweiß) für die Kreistagswahl
3. einen amtlichen Stimmzettel (orange) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
4. einen amtlichen Stimmzettel (himbeerrot) für die Gemeinderatswahl
5. einen amtlichen Stimmzettel (hellviolett) für die RVR-Wahl,
6. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (rot)
8. ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Integrationsratswahl:

1. einen amtlichen Stimmzettel (weiß)
2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau)
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (orange)
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- trennt den Wahlschein vom Wahlbriefumschlag entlang der perforierten Linie ab,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tagesdatums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister/das Wahlbüro. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister/Wahlbüro darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Das Wahlbüro der Stadt Marl befindet sich im Raum P1 (Kommunalwahlen) und im Raum V06 (Integrationsratswahl) der Volkshochschule die insel, Wiesenstr. 22, 45770 Marl und ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag, 12.09.2025	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag, 26.09.2025 (bei Stichwahl)	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Marl, 14. August 2025

gez.
Der Bürgermeister
Werner Arndt